

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. Februar 2008 — Apple Computer International/Kommission**

(Rechtssache T-82/06) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Nicht individuell betroffene Person — Unzulässigkeit)*

(2008/C 107/43)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Apple Computer International (Cork, Irland) (Prozessbevollmächtigte: G. Breen, Solicitor, P. Sreenan, SC, und B. Quigley, Barrister)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und J. Hottiaux)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2171/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 346, S. 7)

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Apple Computer International trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 108 vom 6.5.2006.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. Februar 2008 — Base/Kommission**

(Rechtssache T-295/06) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Telekommunikation — Art. 7 der Richtlinie 2002/21/EG — Großhandelsmarkt für Anrufzustellungen in private Mobilfunknetze in Belgien — Beträchtliche Marktmacht — Schriftliche Stellungnahme der Kommission — Handlung, die nicht mit einer Klage angefochten werden kann — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)*

(2008/C 107/44)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Base NV (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Verheyden, Y. Desmedt und F. Bimont)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, M. Shotter und K. Mojzesowicz)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die in dem an das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation gerichteten Schreiben der Kommission vom 4. August 2006 enthalten sein soll, das Stellungnahmen gemäß Art. 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) zu einem notifizierten Beschlussentwurf dieses Instituts enthält (Sache BE/2006/0433)

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Base NV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
3. Die Mobistar SA und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 310 vom 16.12.2006.

**Klage, eingereicht am 26. Januar 2008 — EREF/Kommission**

(Rechtssache T-40/08)

(2008/C 107/45)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Fouquet)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K(2007) 4323 endg. der Europäischen Kommission vom 25. September 2007 für nichtig zu erklären;
- das fragliche Finanzierungsinstrument in seiner gegenwärtigen Form und Struktur zu einer unrechtmäßigen staatlichen Beihilfe zu erklären;

— der Europäischen Kommission alle Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin erhob 2004 eine Beschwerde bei der Kommission darüber, dass verschiedene Aspekte der Finanzierung eines neuen, im Bau befindlichen Atomkraftwerks in Finnland eine staatliche Beihilfe darstellten, die nicht notifiziert worden sei. Die die staatliche Beihilfe betreffenden Gesichtspunkte der Beschwerde seien von der Kommission als Sache Nr. CP 238/04 registriert worden, und 2006 habe die Kommission entschieden, die Akte in zwei Sachen mit den Nummern NN 62/A/2006 und NN 62/B/2006 aufzuteilen.

In der vorliegenden Rechtssache beantragt die Klägerin, die Nichtigerklärung der Entscheidung K(2007) 4323 endg. der Kommission vom 25. September 2007, die die staatliche Beihilfesache NN 62/A/2006 betreffe und ihr am 14. November 2007 mitgeteilt worden sei; mit dieser Entscheidung habe die Kommission festgestellt, dass die von der französischen Exportkreditagentur (COFACE) gewährte Ausfuhrbürgschaft für ein Darlehen zur Finanzierung des neuen Kraftwerksblocks „Olkiluoto 3“, den die finnische Stromerzeugungsgesellschaft Teollisuuden Voima Oy (TVO) gekauft habe, keine unrechtmäßige Staatsbeihilfe darstelle, und habe daher die Untersuchung abgeschlossen.

Die Ausfuhrbürgschaft oder Kreditversicherung von 570 000 Euro von COFACE an TVO stelle eine unrechtmäßige innergemeinschaftliche Beihilfe wegen ihrer finanziellen Auswirkung auf das Gesamtfinanzierungspaket des betroffenen Projekts dar. Die Bürgschaft habe eine unrechtmäßige Staatsbeihilfe dargestellt, soweit COFACE sie als öffentliche Agentur für Frankreich erbracht habe, die sich verpflichtet habe, für die Rückzahlung des Darlehens an das Bankenkonsortium zu haften, wenn TVO nicht zahlen könne, und soweit sie TVO einen unrechtmäßigen wirtschaftlichen Vorteil verschafft habe, indem sie ihr den Marktzugang erleichtert und ihr künftiges Finanzierungspotenzial gesichert habe. Zudem könne TVO durch ein solches abgesichertes Darlehen Strom zu beträchtlich niedrigeren Kosten produzieren.

Weiter verstoße die Aufteilung der Akte in zwei getrennte Sachen gegen wesentliche Verfahrensregeln und führe zu unrichtigen Ergebnissen.

**Klage, eingereicht am 24. Januar 2008 — Shetland Islands Council/Kommission**

**(Rechtssache T-44/08)**

(2008/C 107/46)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

**Kläger:** Shetland Islands Council (Lerwick, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: E. Whiteford, Barrister, R. Murray, Solicitor, und R. Thompson, QC)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 Abs. 2 sowie die Art. 3, 4 und 5 der Entscheidung für nichtig zu erklären und
- die Erstattung der Kosten dieser Klage.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist eine Behörde, die dem Fischereisektor im Rahmen zweier allgemeiner Beihilfemaßnahmen für Fischerei und Fisch verarbeitende Industrie (Aid to the Fish Catching and Processing Industry) bzw. für Fischfarmen (Aid to the Fish Farming Industry), die verschiedene Programme umfassen, Zahlungen gewährte. Eines dieser Programme war das First Time Shareholders Scheme (Programm für Erstanteilshalter). Die Kommission entschied, dass die Beihilfe, die das Vereinigte Königreich auf der Grundlage dieses Programms gewährte, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei, soweit es Beihilfen für den Ersterwerb eines Anteils an einem gebrauchten Fischfangfahrzeug betraf.

Der Kläger beantragt die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C 39/2006 (ex NN 94/2005) der Kommission vom 13. November 2007 betreffend das im Vereinigten Königreich umgesetzte First Time Shareholders Scheme gemäß Art. 230 EG. Insbesondere beantragt der Kläger die Nichtigerklärung von Art. 1 Abs. 2 sowie der Art. 3, 4 und 5 der angefochtenen Entscheidung aus folgenden Gründen:

1. Die Kommission habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass sämtliche Zahlungen für den Ersterwerb eines Anteils an einem gebrauchten Fischfangfahrzeug mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und zurückzuzahlen seien;
2. Die Kommission habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Rückforderung dieser Zahlungen mit
  - a) Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>(1)</sup> und
  - b) den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung
 vereinbar sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).